

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die für die Versorgung des Kunden mit Strom zu erfüllenden Aufgaben sind gesetzlich aufgeteilt zwischen dem Stromlieferanten, dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Abnahmestelle, über die der Kunde mit Strom versorgt wird, angeschlossen ist, und dem Messstellenbetreiber. Die Jura Power GmbH & Co. KG (nachfolgend „Jura Strom“ genannt) übernimmt die Stromlieferung und veranlasst für den Kunden die notwendigen Klärungen mit dem Netzbetreiber.

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG (nachfolgend „Kunde“) und regeln das Lieferverhältnis zwischen Jura Strom und den Kunden hinsichtlich der Stromversorgung. Hierbei obliegt im Zweifelsfall der Nachweis, Letztverbraucher zu sein, dem Kunden.

## 2. Organisation des Stromwechsels, Wartungsdienste

2.1 Jura Strom organisiert die Abwicklung des Lieferantenwechsels für den Kunden zügig und unentgeltlich, wobei Jura Strom dafür Sorge trägt, dass sämtliche Interessen des Kunden gegenüber den Netzbetreibern und allen anderen Beteiligten gewahrt bleiben. Der Kunde ermöglicht durch seine schriftlich erteilte Vollmacht, dass Jura Strom Erklärungen zu diesem Zweck für ihn abgeben kann.

2.2 Wartungsdienste werden von Jura Strom nicht angeboten.

## 3. Art und Umfang der Versorgung

3.1 Im Rahmen dieses Vertrages wird Strom in Niederspannung (ca. 230 V / 50 Hz bei Wechselstrom; ca. 400 V bei Drehstrom) geliefert.

3.2 Der Kunde ist für die Dauer des Liefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus der angeschlossenen Abnahmestelle durch die Stromlieferungen von Jura Strom zu decken. Die Deckung des eigenen Elektrizitätsbedarfs durch selbst produzierten Strom bleibt von der Verpflichtung nach Satz 1 unberührt.

3.3 Jura Strom ist verpflichtet, die für die Deckung des gesamten Bedarfs des Kunden erforderliche Stromlieferung zu erbringen. Jura Strom ist von der Lieferpflicht befreit, wenn sie an der Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Jura Strom ist auch dann von der Lieferpflicht befreit, wenn es sich bei den Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, es sei denn die Störung beruht auf Ursachen, die Jura Strom zu vertreten hat i.S.v. § 276 BGB.

## 4. Zutrittsrecht, Ablesung, Abrechnung, Zahlungsverzug

4.1 Die Verbrauchsermittlung erfolgt ausschließlich anhand von geeichten Messeinrichtungen durch Jura Strom, den örtlichen Netzbetreiber oder durch einen von Jura Strom beauftragten Dienstleister. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von Jura Strom bzw. einen von Jura Strom beauftragten Dienstleister den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen bzw. zur Ablesung oder Prüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Im Fall einer Zählerfernauslesung verpflichtet sich der Kunde, die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, zur Verfügung zu stellen und zu betreiben. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Jura Strom wird den Kunden mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin benachrichtigen und mindestens einen Ersatztermin anbieten.

4.2 Wird dem Beauftragten eine Ablesung nach vorheriger Benachrichtigung nicht ermöglicht, kann Jura Strom den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Regelmäßig wiederkehrende Verbrauchswerte über 10.000 kWh p. a. werden entsprechend der anfallenden Netzentgelte belastet.

4.3 Abweichend von Ziffer 4.1 kann Jura Strom verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden selbst abgelesen werden, es sei denn, die Selbstablesung ist für den Kunden unzumutbar. Sofern der Kunde trotz bestehender Pflicht zur Selbstablesung des Zählers und nach Aufforderung den jeweiligen Zählerstand nicht mitteilt, ist Jura Strom berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Geschätzte Zählerstände können im Falle einer nachträglichen Ablesung korrigiert werden.

4.4 Während des Abrechnungszeitraumes werden monatlich gleiche Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel des voraussichtlichen Jahresentgelts erhoben. Das voraussichtliche Jahresentgelt richtet

sich nach der Höhe der nach der letzten Abrechnung verbrauchten Elektrizität. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen bei der Höhe der Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Diese Abschlagszahlungen sind jeweils zum ersten Werktag des laufenden Kalendermonats fällig. Am Ende des Abrechnungszeitraums wird Jura Strom dem Kunden eine Jahresabrechnung überreichen. Rechnungsbeträge sind frühestens zwei Wochen nach Zugang einer Rechnung oder vergleichbaren Zahlungsaufstellung zur Zahlung fällig.

4.5 Bei einem durch den Kunden verschuldeten Zahlungsverzug ist Jura Strom unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, dem Kunden für die Kosten jeder Zahlungsaufforderung EUR 1,50 in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis vorbehalten, dass Jura Strom durch die Zahlungsaufforderung keine oder niedrigere Kosten als EUR 1,50 entstanden sind. Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist Jura Strom berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Der Beweis hierfür obliegt Jura Strom. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Versorgungsunterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt. Bei Zahlungsverzug darf eine Unterbrechung nur durchgeführt werden, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens EUR 100 in Verzug ist und ihm ein Verschulden vorzuwerfen ist. Jura Strom wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung der Belieferung entfallen sind.

4.6 Die Parteien ermöglichen einander auf Wunsch jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen. Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist der Fehler bei der Ermittlung oder Berechnung nicht eindeutig festzustellen, so schätzt Jura Strom den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Berücksichtigung eines prognostizierten Bedarfs. Erklärungen des Kunden sind angemessen zu berücksichtigen.

## 5. Preisanpassungen

5.1 Preisänderungen durch Jura Strom erfolgen im Wege einseitiger Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens gem. § 315 BGB. Der Kunde kann Preisänderungen nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen.

5.2 Bei Preisänderungen sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Maßgeblich für die Preisermittlung sind Bezugskosten für Strom von Lieferanten, Netznutzungsentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Verrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten und Strom nach NEV § 19 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Maßgeblich für Preisänderungen können auch künftige Änderungen von Energiesteuern oder sonstige die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von Energie belastende Steuern, Abgaben oder Umlagen sein.

5.3 Jura Strom ist bei Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen berechtigt, Kostensteigerungen an Kunden weiterzugeben, soweit dies erforderlich ist, um eine Steigerung der Gesamtkosten auszugleichen, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich auszugleichen. Kostensenkungen werden durch Rückvergütungen ausgeglichen. Jura Strom ist bei Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen auch verpflichtet, bei Kostensteigerungen gegenläufige Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Ziffer 5.4 findet entsprechende Anwendung.

5.4 Preisänderungen erfolgen nur zum Anfang eines Kalendermonats; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht im Falle einer Preisanhebung das Recht zu, den Vertrag in Textform zu kündigen, und zwar mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisanhebung vorangeht (außerordentliches Kündigungsrecht).

5.5 Soweit Jura Strom einen Preis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt garantiert, gelten die vereinbarten Preise bis zum Ende des Garantiezeitraums (Preisgarantie). Der Umfang der abgegebenen Preisgarantie richtet sich nach den jeweiligen Stromlieferanträgen.

## 6. Vertragsschluss, Umzug, außerordentliche Kündigung, Kündigungsform, Rücktritt

6.1 Der Vertrag zwischen Jura Strom und dem Kunden kommt dadurch zustande, dass Jura Strom dem Kunden dessen schriftlich übermittelte Bestellung (Antrag) schriftlich bestätigt und den Beginn der Liefe-

zung mitteilt (Annahme). Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Stromlieferantrags. Der Vertragsschluss und damit verbundene Beginn der Vertragslaufzeit ist unabhängig vom Beginn der Lieferung.

**6.2** Jede Vertragspartei kann den Stromlieferungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der unter Ziffer 4.5 genannten Voraussetzungen vollständig oder hinsichtlich eines nicht unerheblichen Teils in Verzug ist. Hier soll im Zweifel die Regelung des § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass dies dem Kunden zehn Tage vorher angekündigt wurde.

**6.3** Bei einem Umzug endet der Vertrag nicht automatisch. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, Jura Strom über das Datum des Auszugs mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin zu informieren. Kommt der Kunde der Frist nicht nach, ist Jura Strom berechtigt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis vorbehalten, dass keine oder niedrigere Kosten entstanden sind.

**6.4** Die Regelungen zur außerordentlichen Kündigung bei Preisanpassungen und zu Änderungen der AGB bleiben unberührt.

**6.5** Kündigungen bedürfen der Schriftform.

**6.6** Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

## 7. Widerrufsbelehrung

Dem Verbraucher, also einer natürlichen Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, steht bei einem Fernabsatzvertrag, d. h. einem Vertrag, der ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner ausschließlich unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (z. B. E-Mail, Internet, Telefon, Telefax, Brief) zustande kommt, ein Widerrufsrecht zu.

**7.1** Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Jura Power GmbH & Co. KG, Milchhofstraße 24, 92318 Neumarkt in der Oberpfalz, E-Mail: [info@jura-power.de](mailto:info@jura-power.de), Telefon: 09181 26569-260, Fax: 09181 26569-29) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**7.2** Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 8. Haftung

**8.1** Jura Strom haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**8.2** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses ist Jura Strom von der Leistungspflicht befreit. Jura Strom weist darauf hin, dass dem Kunden in diesem Fall gegebenenfalls Ansprüche gegen den Netzbetreiber aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung zustehen. Satz 1 gilt nicht, soweit Jura Strom die Störung zu vertreten hat. Jura Strom ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als diese Jura Strom bekannt sind oder von Jura Strom in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

**8.3** Jura Strom verpflichtet sich, den Kunden bei etwaigen Ansprüchen gegenüber den Netzbetreibern dahingehend behilflich zu sein, dass alle verfügbaren Unterlagen und Informationen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

## 9. Datenschutz

**9.1** Zum Zweck der Organisation des Stromwechsels nach Maßgabe von Ziffer 2 werden die für die Kündigung erforderlichen Daten des Kunden im erforderlichen Umfang an den bisherigen Stromlieferanten, den Messstellenbetreiber und den Netzbetreiber des Kunden übermittelt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden.

**9.2** Kundendaten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes werden seitens Jura Strom eingehalten.

## 10. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte

Der Kunde kann sich bei Fragen z. B. über aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und etwaige Wartungsentgelte sowie bei Beanstandungen über folgende Kontaktmöglichkeiten an den Kundenservice von Jura Strom wenden: Tel. 09181 26569-260, E-Mail: [info@jura-strom.de](mailto:info@jura-strom.de), Homepage: [www.jura-strom.de](http://www.jura-strom.de)

## 11. Streitbelegungsverfahren, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

**11.1** Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann er ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice von Jura Strom angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Mit Einreichung des Antrags bei der Schlichtungsstelle ist die Verjährung gehemmt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de). Das Recht des Kunden auf Anrufen der Gerichte bleibt hiervon unberührt.

**11.2** Der Kunde kann sich bei dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de) über seine Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas informieren.

## 12. Information nach Energiedienstleistungsgesetz

Jura Strom verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen („EDL-G“) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienzinformationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de))

## 13. Änderung der AGB

Jura Strom ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Jura Strom wird dem Kunden beabsichtigte Änderungen dieser AGB in Textform mitteilen. Das Änderungsrecht von Jura Strom bezieht sich nicht auf wesentliche Vertragspflichten einschließlich der Vertragslaufzeit und des Rechts zur ordentlichen Kündigung. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf. Der Kunde hat nach der Mitteilung die Möglichkeit, binnen sechs Wochen den Änderungen in Textform zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, gelten die Änderungen der AGB als genehmigt und werden Vertragsbestandteil. Jura Strom verpflichtet sich, den Kunden bei Mitteilung der Änderungen auf diese Folgen besonders hinzuweisen. Der Kunde ist außerdem berechtigt, bei einseitiger Änderung der AGB durch Jura Strom den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

## 14. Schlussvorschriften

**14.1** Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der Jura Power GmbH & Co. KG Neumarkt i.d.OPf., falls der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde im Inland keinen eigenen allgemeinen Gerichtsstand hat.

**14.2** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Weist eine Regelung dieses Vertrags eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke auf, so ist die Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sowie nach der Verkehrssitte objektiven Umstände, zu schließen.

Stand: März 2016